

- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUADec11 25.07.2011 – 29.07.2011 Quelle: Bluenext

Emissionsbrief 06-2011

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 01.08.2011

ZuV2020 in der Gesetzgebung und konkrete erste Schritte im Antragsverfahren – Schuldenkrisen bedrohen weiter EUA-Preis

Gemäß den EU-Bestimmungen und dem am 28.07.2011 in Kraft getretenen neuen TEHG Gesetz bekommen Anlagenbetreiber in der 3. Handelsperiode 2013-2020 kostenlose Zertifikate nur noch teilweise zugeteilt. Um eine möglichst lange und hohe kostenlose Zuteilung zu bekommen und auch den Antrag fristgemäß auf Basis der englischsprachigen EU-Guidance Dokumente und der ZuV2020 zu erstellen, befinden sich die meisten der kleineren und mittleren Betreiber derzeit in einer Orientierungsphase zur Erstellung der Zuteilungsanträge und zur Berechnung von finanziellen Aufwendungen für einen Zertifikatekauf ab 2013.

Gleichzeitig lassen eine immer noch nicht ausgeschlossene US-Staatspleite in dieser Woche und ein erneutes Aufflackern der EU-Schuldenkrise (diesmal Spanien) die weltweiten Finanzmärkte immer nervöser werden. Ein Rückfall des EUA-Preises auf ein Niveau von deutlich unter 10 Euro wird immer wahrscheinlicher.

Aus diesem Grunde werden vermutlich die 5 häufigsten Fragestellungen zurzeit wie folgt lauten:

1. Wie und in welcher Form kann ein Verantwortlicher nunmehr die Vorbereitungen zur Antragsstellung beginnen und wie sieht das konkret in einzelnen Schritten in der Praxis aus?
2. Welche wesentlichen Veränderungen könnten sich noch durch eine modifizierte ZuV2020 ergeben?
3. Werden die Zuteilungsmengen in 2013-2020 ausreichen und zu welchen Preisen muss in Zukunft zugekauft werden?

4. Kann die Anlage ab 2013 wirtschaftliche Nachteile vermeiden, indem die Kleinanlagenregelung gemäß § 27 in Anspruch genommen wird oder ist unter bestimmten Bedingungen sogar noch vor Dezember 2012 ein Ausstieg aus dem verpflichtenden Emissionshandel möglich?
5. Wie kann ein Überbestand an EUA noch schnell und sicher zu Geld gemacht werden?

Auf vorgenannte Fragen wird Emissionshändler.com® in diesem **Infobrief 06-2011** Antworten geben bzw. Lösungsansätze aufzeigen.

Die Zuteilungsverordnung in der Anhörung der Verbände

Am 13.07.2011 fand im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Anhörungen zur Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) statt. Es scheint hier wie erwartet an wenigen, aber entscheidenden Stellen einigen Änderungs- und Detaillierungsbedarf zu geben, der jedoch im Großen und Ganzen für die meisten Anlagenbetreiber nicht grundsätzlich relevant sein wird.

Allerdings steckt der Teufel wie immer im Detail, so dass Emissionshändler.com® über die wichtigsten Punkte nachfolgend informiert.

Das Bundeskabinett wird dann am 17.08.2011 über eine veränderte Fassung des BMU entscheiden, die aufgrund der Ergebnisse der Verbändeanhörung bis dahin inhaltlich umgesetzt sein muss.



Eventuelle Detaillierungen und Veränderungen einer modifizierten ZuV2020

Bei der Anhörung wurden nicht nur die Vertreter der Bundesländer befragt, sondern speziell auch die Fragen und Bedenken von 23 Lobbyverbänden berücksichtigt, darunter auch AGFW, VKU und BDEW.

Naturgemäß waren für die Industrie- und Lobbyvertreter diejenigen Formulierungen im ZuV2020-Entwurf besonders interessant, die sich von den vorliegenden Formulierungen der EU-Kommission besonders unterschieden. Es wurden entsprechende Klarstellungen gefordert.

Beispielsweise wurde bezüglich der vorgesehenen **Zusatzzuteilung durch einen Härtefall** gemäß § 9 Abs. 5 TEHG diskutiert, ob diese denn nun – sofern sie durch die deutschen Behörden erteilt wird – durch die EU-Kommission wiederum rückgängig gemacht werden könnte.

Allgemein wird hier anscheinend sowieso von deutschen Behörden mit einer Ablehnung dieses Paragraphen gerechnet, denn die Richtlinie der EU sieht hier klar als Prinzip die Versteigerung vor und nur noch zeitweise bis 2020 eine kostenlose, teilweise Zuteilung. Entsprechende Härtefallregelungen sind ja nur für einige Länder in Osteuropa vorgesehen und werden deswegen mit höherer Wahrscheinlichkeit sowieso von der Kommission „kassiert“ werden.

Auch der Absatz 7 des §9 wurde kritisiert, in dem die **Ablehnung der Zuteilungsmengen** durch die deutschen Behörden geregelt ist, sofern die Kommission die Höhe der Zuteilung bemängelt. Hier stellte das BMU klar, dass dies natürlich nur für die „Differenzmenge“ gelten sollte. Dazu sei erwähnt, dass diese Meinung rechtlich wohl bedenklich sein könnte, da doch Artikel 11 Abs. 3 der EU-Richtlinie nur vorsieht, dass die EU-Kommission einen *Eintrag eines Anlagenbetreibers in das Verzeichnis der nationalen Anlagen, die eine Zuteilung erhalten sollen, ablehnen kann, nicht aber nur einen Teil der beantragten Zuteilung*. Für den Fall, dass eine Anlage aber nun nicht in das Verzeichnis eingetragen worden ist, kann der entsprechenden Anlage auch keine Zertifikate zugeteilt werden. Insofern darf man die diesbezügliche Meinung des BMU nur sehr vorsichtig betrachten.

Einer der häufigsten Kritikpunkte der Verbände war zudem auch der große **Umfang der zu erhebenden Daten**, die in vielen Fällen wohl auch nicht für die spätere Zuteilung wirklich benötigt werden. Man wird sehen, ob es vielleicht ein paar Daten weniger sein werden, die dann schlussendlich durch die ZuV2020 bei den Betreibern erhoben werden müssen.

Weitere Kritikpunkte und Änderungswünsche wurden „gut auf den Punkt“ durch die Stellungnahme des VKU vom 18.07.2011 in die Anhörung eingebracht.

Der VKU (Verband kommunaler Unternehmen), der rund 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft vertritt, hat über 240.000 Beschäftigte und erwirtschaftet einen Umsatz von rund 92 Milliarden Euro pro Jahr. Aus Sicht von Emissionshändler.com® werden die Mitglieder zu Themen des Emissionshandels durch den Verband immer gut und detailreich informiert. Nachfolgend in kursiver Schrift ein Auszug aus dem Positionspapier des VKU:

Die Meinung des VKU zu der **Erforderlichkeit einer klaren Definition der Begriffe Anlage und Zuteilungselement gemäß § 2 ZuV 2020:**

Die Begriffe „Anlage“ und „Zuteilungselement“ sollten eindeutig definiert werden. Das Verhältnis dieser Begriffe zur BImSchG-Genehmigung sollte geklärt werden.

Nach unserem Verständnis werden, wie schon in der zweiten Handelsperiode, die BImSchG-Genehmigungen für die Zuteilung maßgeblich sein. Unter einer einzigen BImSchG-Genehmigung sind unter Umständen aber mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst. Für die ZuV 2020 bzw. ihr Verständnis ergeben sich daraus (mindestens) zwei Probleme:

- 1. Wie wird im Rahmen des § 9 Abs. 6 verfahren, wenn unter einer BImSchG-Genehmigung mehrere Anlagen zusammengefasst sind und zu diesen Anlagen sowohl Heizkraftwerke (KWK-Anlagen, d. h. Stromerzeuger im Sinne der ZuV 2020) als auch Heizwerke (keine Stromerzeuger im Sinne der ZuV) gehören? Wie werden die Kürzungsfaktoren für Stromerzeuger (Linearer Reduktionsfaktor) und reine Wärmeerzeuger (Cross-Sectional-Correction-Faktor) angewendet?*
- 2. Wie wird im Rahmen des Anhang I Teil 3 Ziff. 3 verfahren, wenn in den unter einer BImSchG-Genehmigung zusammengefassten Anlagen bzw. sogar in einer einzigen Anlage mehrere Brennstoffe eingesetzt werden?*

Die Meinung des VKU zu der **Definition der Privathaushalte gemäß § 2 Nr. 12 ZuV 2020:**

Die im Entwurf vorgesehene Definition von Privathaushalten sollte durch eine praxistaugliche Definition ersetzt werden.

In den wenigsten Fällen richten sich die Tarife der Wärmeversorger danach, ob ein Gebäude überwiegend von Personen zu Wohnzwecken benutzt wird. Auch andere Kriterien innerhalb der Abrechnungssysteme – die für die Zuordnung genutzt werden könnten – sind kaum vorhanden. Sinnvoller wäre eine Anlehnung an §



3 Nr. 22 EnWG. Demnach sind Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Darüber hinaus wären selbstverständlich Wohnungsbaugesellschaften – die regelmäßig für die Versorgung von Privathaushalten an Fernwärmenetze angeschlossen sind – hinzuzuzählen. Auch wäre es sachgerecht und im Sinne der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, wenn Kirchen und sonstige gemeinnützige Vereine hinzugezählt würden.

Die Meinung des VKU zu der **Versicherung des Sachverständigen, nicht an der Erhebungsmethodik mitgewirkt zu haben gemäß § 7 Abs. 3 ZuV2020**

Eine Mitwirkung des Sachverständigen an der Erhebungsmethodik sollte zulässig sein.

§ 7 Abs. 3 liest sich so, als seien Rücksprachen zur Angemessenheit einer geplanten Erhebungsmethodik seitens des Erzeugers nicht zulässig. Gerade durch die hohe Komplexität des kommenden Antragsverfahrens auf Basis der ZuV 2020, dem neuen TEHG und der einheitlichen EU Zuteilungsregeln wäre dies kontraproduktiv. Daher sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach der Sachverständige nur versichern muss, dass er nicht an dem Zuteilungsantrag mitgewirkt hat.

Die Meinung des VKU zu den **Bußgeldvorschriften gemäß § 31 ZuV 2020**

Eine Ordnungswidrigkeit sollte nur dann vorliegen, wenn ein Antragsteller vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig falsche Angaben im Zuteilungsantrag macht.

Die Regelung im Entwurf, wonach bereits eine versehentliche Falschangabe als Ordnungswidrigkeit gelten soll, ist aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich, insbesondere angesichts der nun komplett neuen, komplexen Regelungen sowie der kurzen Antragsfrist. Auch wird hier nicht berücksichtigt, dass ein entsprechender „fahrlässiger Fehler“ selbst dem Verifizierer offensichtlich nicht aufgefallen ist. Die Komplexität – und damit die Fehleranfälligkeit – ist für Erzeuger mit Einspeisung in Wärmeverteilnetze (häufig KWK-Anlagen) besonders hoch. Dem positiven Beitrag von Wärmenetzen und der Wärmezeugung in KWK-Anlagen zum Klimaschutz wird auch hier keinerlei Rechnung getragen.

Die notwendigen Arbeitsschritte zur Erstellung des Antrages auf kostenlose Zertifikate in der Praxis

Nicht erst seit der Verabschiedung der TEHG-Novelle am 13.07.2011, deren Veröffentlichung am 27.07.2011 im Bundesgesetzblatt sowie deren Inkrafttreten am

28.07.2011, sondern teilweise schon seit Mai dieses Jahres hatte eine nennenswerte Anzahl von Betreibern angefangen, sich auf die Stellung der Zuteilungsanträge vorzubereiten. Hierbei konnte man sich zwar auch auf die englischsprachigen Guidance-Dokumente stützen, jedoch stellte die reine Masse der Informationen für einen beträchtlichen Anteil an Betreibern eine wesentliche Hürde dar.

Infobox

Wie geht es mit der ZuV2020 weiter?

Nachdem sich die Bundesregierung in und nach der Sommerpause inhaltlich über den Änderungsbedarf abgestimmt haben wird, wird diese wohl in der ersten Sitzung des Bundestages am 05.09.2011 zur Abstimmung kommen. Sofern dann nicht noch weitere Änderungen eintreten, kann die Verordnung dann am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Mit einem Inkrafttreten der Verordnung wird von daher zur Mitte/Ende September 2011 gerechnet werden. Ab da läuft gemäß § 9 Abs. 2 TEHG auch die 3-Monats-Frist für die Anlagenbetreiber innerhalb derer die Anträge auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen gestellt werden können.

Neben der für Mitte September erwarteten Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) wird bei der DEHSt auch noch an „Leitlinien“ für die 3. Handelsperiode gearbeitet, deren Veröffentlichungstermin noch nicht bekannt ist. Auch wird dieser Termin den Abgabetermin nicht beeinflussen, der allein von der Veröffentlichung der ZuV 2020 abhängt. Die „Leitlinien“ werden im Wesentlichen den Inhalt ins deutsche übersetzen, den wir aus den „Guidance Documents“ in englischer Sprache kennen. Gewisse Abweichungen können aber erwartet werden, nachdem die deutsche Behörde auch in anderen Fällen von den europäischen Vorgaben abgewichen ist. Ob eine solche Abweichung dann dauerhaft Bestand haben wird, ist eine andere Frage. Wenn sie sich zum Nachteil von Betreibern auswirkt, kann mit Sicherheit von Klagen gegen die Abweichungen ausgegangen werden.

Nach Erfahrungen von Emissionshändler.com® stellte zudem die Art der zu erfassenden Daten eine neuartige Herausforderung dar.

Grund war hier vorwiegend, dass der Zuteilungsantrag für die 3. Handelsperiode nicht mehr auf den historischen Emissionen, sondern auf den historischen Produktionswerten basiert. Im Falle eines Wärmeversorgers, aber auch im Bereich der Produktion von Dampf in der Industrie, ist nunmehr die maßgebliche Produktion der Nutzwärme zu erfassen, die aus den Verbrennungsvorgängen gewonnen wird. Daraus ergeben sich unter Beachtung der übrigen Vorschriften die folgenden Arbeitsschritte für einen entsprechenden Anlagentyp bzw. in Teilen auch für



reine Industrieanlagen zur Herstellung von Glas, Papier, Zement, usw.

1. Prüfung der Genehmigungssituation

Es muss geprüft werden, ob in dem Zeitraum der Referenzjahre 2005-2010 mit behördlicher Zustimmung eine wesentliche Änderung in der Anlage vorgenommen wurde, die die Kapazität der Produktion betrifft. Wenn ja, muss dies bei der Behandlung der folgenden Punkte mit berücksichtigt werden.

2. Definition des Typs der Antragstellung

Definition der Produkte, die dem Zuteilungsantrag zugrunde liegen sollen. Dies kann die Nutz-Wärmemenge in GJ/a sein, dies können aber auch Produkte wie Zement, Glas, Papier in t/a usw. sein. Bezugsgröße ist jeweils die Nettoproduktion verkaufsfähiger Produkte.

3. Strukturierung der Anlage

Entsprechend dem vorgeschriebenen Vorgehen für die 3. Handelsperiode muss die Anlage ggf. in Sub-Installationen (Subsysteme) aufgeteilt werden, die durch Produkte unterschiedlichen Charakters definiert sind. Festlegung der jeweiligen Systemgrenzen.

4. Ermittlung der Benchmark-Werte

Ermittlung der Benchmark-Werte, die für die Antragstellung zugrunde zu legen sind. Sollte kein Produkt-Benchmark-Wert für die hergestellten Produkte in der europäischen Benchmark-Liste zur Verfügung stehen, dann muss auf den Wärmebenchmark-Wert abgestellt werden, bezogen auf die Nutzwärme am Ausgang des Kesselhauses. Findet in der Anlage auch die direkte Verbrennung von Gas im Produktionsprozess statt, dann muss u.U. auch auf der Brennstoff-Benchmark-Wert verwendet werden.

5. Carbon Leakage Prüfung

Prüfung, ob Produkte unter die europäische Carbon-Leakage-Liste fallen. Bei dieser Prüfung ist zu beachten, dass die NACE-Code-Nummern in der Liste sich auf die Ausgabe 2003 beziehen, während in der deutschen Praxis bei den Emissionsberichten bereits der neuere Code von 2008 verwendet wurde. Die Nummerierung der beiden Codes hat keine Ähnlichkeit miteinander! Wenn keine Zuordnung zur Carbon Leakage-Liste gefunden werden kann, dann ist die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten in der 3. HP nur ca. halb so groß im Vergleich zu einer erfolgreichen 4. Zuordnung.

6. Vorbereitung und Durchführung der Datenerfassung

Erfassung der historischen Daten der Jahre 2005 bis

2010 nach Möglichkeit in Netto-t/a des Produktes. Wenn kein Produkt-Benchmark-Wert gefunden werden kann, dann müssen andere Daten durch Umrechnung in „Produktionswerte“ verwandelt werden. (z.B. die Nettowärmeerzeugung aus der Verbrennung von Gas, Öl und eventuellen Biobrennstoffen in GJ/a).

7. Errechnung des Wirkungsgrades

Da zur Bearbeitung von Punkt 6. die Umrechnung von historischen Emissionsdaten auf das „Produkt“ Nutzwärme erforderlich wird, ist die Kenntnis der Wirkungsgrade der Dampfkessel erforderlich. Diese Wirkungsgrade können meistens aus den Abgasmessungen hergeleitet werden. Dies ist ein Arbeitsschritt, der dem Punkt 6. vorausgeht.

1. 8. Berücksichtigung von Biomasse als Brennstoff

Wurde in der Vergangenheit Biomasse als Brennstoff verwendet, dann ist die Zuordnung einer entsprechenden Nutz-Wärmeleistung oft eine schwierige Aufgabe, weil es für den Wärmeinhalt des Brennstoffes und die Wirkungsgrade der Öfen wenig etablierte Werte gibt und entsprechende Probenahmen in den Jahren seit 2005 eventuell nicht vorliegen. Wenn möglich, sollte hier von den direkten Nutzwärme-Messungen ausgegangen werden und ggf. eine Nacheichung von Geräten erfolgen.

2. 9. KWK-Anlagen Betrachtung

Bei KWK-Anlagen erhält der erzeugte Strom keine Zuteilung. Der Nutzwärme-Anteil, der der Zuteilung zugrunde gelegt werden darf, muss entweder aus historischen Messungen hinter dem Abhitzeessel gewonnen oder – falls verwertbare Messungen nicht vorliegen – nach einem in den europäischen Vorschriften vorgegebenen Rechenschema aus dem Gesamt-Energieinhalt des verwendeten Brennstoffes errechnet werden.

3. 10. Bestimmung des Referenzzeitraumes

Bestimmung des günstigeren Referenzzeitraumes (Jahre 2005 bis 2008 oder 2009 bis 2010). Der Betreiber hat das Recht, den für ihn günstigeren Zeitraum seinem Zuteilungsantrag zugrunde zu legen. Allerdings kann er für seinen Antrag nur einen Zeitraum wählen, auch wenn für unterschiedliche Subsysteme auch unterschiedliche Zeiträume die bessere Zuteilung ergäben.

11. Erstellung des Methodenberichtes

Erstellung des seitens der DEHSt geforderten Methodenberichtes, der die Vorgehensweise bei der Gewinnung der Produktionsdaten bzw. Verbrauchsdaten und die Genauigkeit der Erfassung der Daten detailliert und nachprüfbar beschreibt. Dies ist eine neue Berichtsart,



die nicht mit dem Monitoringkonzept verwechselt werden darf. Das Monitoringkonzept – das in Zukunft Überwachungsplan heißen wird – beschreibt das zukünftige Vorgehen bei der Bestimmung der jährlichen CO₂-Emission, die dem jährlichen Emissionsbericht zugrunde liegt. Der Methodenbericht beschreibt das Vorgehen des Betreibers, mit dem aus den historischen Daten der Jahre 2005 bis 2010 die Produktionsdaten dieser Jahre in GJ Nutzwärme hergeleitet werden, die dem Zuteilungsantrag zugrunde liegen. Für diesen neuartigen Bericht gibt es detaillierte Anforderungen an den Inhalt, insbesondere auch die Genauigkeit der Erfassung betreffend.

12. Erstellung von Haupt- und Hilfsanträgen

Wegen diverser Deutungsmöglichkeiten der neuen Regeln kann es erforderlich werden, neben dem günstigsten Antrag auch ein oder zwei Hilfsanträge zu stellen, die zwar weniger Zuteilung bringen würden, die aber mit höherer Wahrscheinlichkeit von der DEHSt akzeptiert würden. Diese Möglichkeit gab es bereits bei den Anträgen in früheren Handelsperioden. So kann vermieden werden, dass eine Zuteilung ganz entfällt, wenn die anspruchsvollen Annahmen des Hauptantrages von der DEHSt nicht anerkannt werden.

13. Dateneingabe in das Formular-Management-System (FMS)

Eingabe der organisatorischen und der fachlichen Daten in das von der DEHSt vorgeschriebene FMS-Formular.

14. Verifizierung

Betreuung des Verifizierers bei der Verifizierung von

- Methodenbericht und
- FMS-Formular.

Durchführung von Iterationsschritten, die sich aus Rückfragen und Zusatzforderung des Verifizierers ergeben.

15. Datenübermittlung an die DEHSt

Die Weiterleitung des verifizierten Antrages in FMS-Form und des verifizierten Methodenberichtes an die DEHSt hat gleichzeitig zu erfolgen. Nur dann ist die Antragstellung vollständig. Der Spätest-Termin für die Weiterleitung liegt 3 Monate nach Veröffentlichung der Zuteilungsverordnung. Diese Veröffentlichung wird bis Mitte September 2011 erwartet.

16. Event. Optierung für Kleinemittentenregelung

Entscheidung ob ein zusätzlicher Antrag gestellt werden soll, nach dem die Anlage als „Kleinemittent“ behandelt werden soll. Dem geht eine Kosten-Nutzen-Analyse voraus, welche Einsparungen sich durch eine solche Einstufung ergeben werden. Ggf. Formulierung des

Antrages und Übersendung an die DEHSt. Die Einordnung als Kleinanlage erfolgt nur auf Antrag des Betreibers.

17. Erstellung der Dokumentation

Zusammenstellung der dem Zuteilungsantrag zugrundeliegenden Dokumente für die Archivierung im Unternehmen. Die übersichtliche Archivierung ist ein essentielles Element der geordneten Handhabung. Viele Dokumente sind nach Vorschrift für 10 Jahre aufzubewahren. Diese Archivierung dient aber auch dazu, um auch nach Jahren bei Rückfragen schnell Bescheid geben zu können. Diese Dokumente bestimmen das Geschehen bis zum Ende der 3. Handelsperiode mit Jahresende 2020.

Errechnung von Zuteilungsmengen, Kleinanlagenregelung und Ausstieg aus dem TEHG

Das Ziel jeden Anlagenbetreibers muss es sein, dass sich dieser nach dem Inkrafttreten der TEHG-Novelle und Veröffentlichung der ZuV2020 rechtzeitig einen präzisen Überblick über die notwendigen ersten Schritte im nun beginnenden Antragsverfahren verschaffen kann. Dabei besteht für das Unternehmen die Aufgabe im Wesentlichen darin, die Neuerungen der Zuteilungsregeln der EU-Kommission, die in über 600 Seiten englischer Guidance-Dokumente beschrieben sind, auf die eigene Anlage zu spezifizieren und zu individualisieren, um dann den eigenen Zeitaufwand für die notwendige Datensammlung und Antragsstellung annähernd abschätzen zu können.

Nach dem Überblick über den Zeitbedarf wird es notwendig sein, das notwendige Fachpersonal für die weitere Antragsstellung zu definieren und dieses in einen Zeitplan einzubinden. Schon vor Beginn der Arbeiten sollte klar werden, welche Mengen an zuzukaufenden Zertifikaten im Zeitraum 2013-2020 anfallen und was dies in vielen Fällen für exorbitante finanzielle Aufwendungen nach sich ziehen kann (ausgenommen eine weltweite Finanzkrise treibt die Preise tief hinunter).

Aus diesen Hochrechnungen wiederum ergibt sich ein erster Überblick, welche strategischen Wege nunmehr eingeschlagen werden sollten:

1. Entweder: Verbleib im Emissionshandel 2013-2020
2. Oder: Nutzung der Kleinanlagenregelung 2013-2020
3. Oder: Versuch des vorherigen Ausstieges aus dem TEHG mit allen Mitteln

In jedem Falle (aus Sicherheitsgründen auch bei Variante 3!) muss an der Beantragung der kostenlosen Zertifikate teilgenommen werden. Es macht jedoch sehr



viel Sinn, dies alles in einem Gesamtprojekt zu betrachten und zu beginnen.

Infobox

Standardleistungen eines Workshops „Startunterstützung Zuteilung 2013“

1. Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Zuteilungsregeln 2013 der EU-Kommission und der englischen Guidance-Dokumente für die Erstellung der Zuteilungsanträge
2. Besprechung der Produktionsdaten des Unternehmens in Hinsicht auf Vollständigkeit, Konsistenz, Eichfähigkeit
3. Erörterung des zu erstellenden Methodenberichtes inkl. der Anforderungen an diesen
4. Erläuterungen zur Wahl von Benchmarks, Entscheidung über den Referenzzeitraum 2005 bis 2008 oder 2009 bis 2010 und zu Mittel- und Medianwerten
5. Optionale Möglichkeiten zu Vorteilen aus einer Mehrzuteilung durch Verbrennung von Biostoffen
6. CO₂-Berichterstattung ab 2013 die auf der Basis des neuen Überwachungsplanes
7. Verifizierung und deren Review (2. Verifizierung)
8. Besprechung der Kesselwirkungsgrade und der hierfür eventuell notwendigen Gutachten
9. Definition von evtl. externen Carbon-Leakage-Abnehmern und deren Beeinflussung der Zuteilungsmengen sowie der Zuteilungsmengen bei Gewerbe- und/oder Haushaltskunden
10. Besprechung der KWK-Anlagenteile und deren Stellung aus Sicht des TEHG
11. Besprechung der Möglichkeiten von Haupt- und Hilfsanträgen zwecks Optimierung der Zuteilung
12. Fazit und Bewertung der identifizierten Handlungsoptionen
13. Erörterung eines möglichen Ausstiegszenarios aus dem TEHG bis 2012 (<20MW) bzw. ab 2013 (<35 MW)
14. Überblick über die Möglichkeiten einer intelligenten elektronischen Verriegelung der Primärenergiezufuhr oder einer Dampfmengebegrenzung zwecks Kapazitätsbeschränkung auf <20MW FWL mit einer „Ausstiegsmöglichkeit aus dem Ausstieg“
15. Verwertung von CER/ERU aus Verleihungs- oder Tauschgeschäften im Falle von Übermengen oder einem erfolgreichen Ausstieg aus dem Emissionshandel vor dem 31.12.2012
16. Errechnung der zukünftigen Zuteilungsmenge und der zuzukaufenden Zertifikatmengen
17. Erstellung einer Dokumentation und einer Handlungsempfehlung für die weiteren Schritte, speziell der Prüfung, Ermittlung und Aufbereitung der für den Zuteilungsantrag notwendigen Daten und eines Ausstieges aus dem TEHG

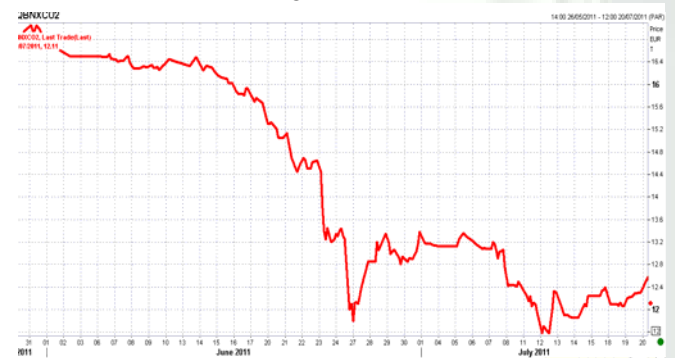
Für ein unverbindliches Preisangebot und einen Terminvorschlag Ihrerseits für den Workshop in Ihrem Unternehmen kontaktieren Sie uns bitte unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110

Da dies aber technisch wie auch kaufmännische Themen mit höchster strategischer Bedeutung für das Unternehmen sind, bietet es sich an, diese Themen in einem Workshop zusammenzufassen und sich zumindest am Anfang des Prozesses der Hilfe externer Fachleute zu bedienen.

Dies hat zudem auch den Vorteil, dass sich die Entscheider eines Unternehmens rasch und konzentriert einen Überblick über den Gesamtaufwand und die Detailtiefe der zu erledigenden Aufgaben verschaffen können bzw. ein notwendiger Entscheidungsbedarf zu den vorgenannten Aspekten in einer noch rechtzeitigen Projektphase erkannt wird, bevor Weichenstellungen auf den Weg gebracht werden, die das Unternehmen Millionen von Euro bis 2020 kosten können.

Horrorszenario einer US-Pleite und EU-Schuldenkrise bedeutet einen weiteren EUA-Preis-crash

Ob sich die streitenden Parteien der USA am heutigen Montag vorläufig geeinigt haben oder nunmehr am Dienstag, den 02.08.2011 pleite gehen werden (Version Obama) oder nach Berechnungen von Fachleuten erst 13 Tage später am 15.08.2011 (wenn 30 Milliarden Dollar an Zinsen fällig werden) bankrott gehen, wird für Anlagenbetreiber in der EU keinen großen Unterschied mehr machen. Man hat in den vergangenen 8 Wochen gesehen, was an Preisrückgängen alleine wegen der EUA-Überbestände möglich ist.



EUA Spot 30.5.-22.7. 2011 von 17,05€/t auf 11,68€/t, Bluenext

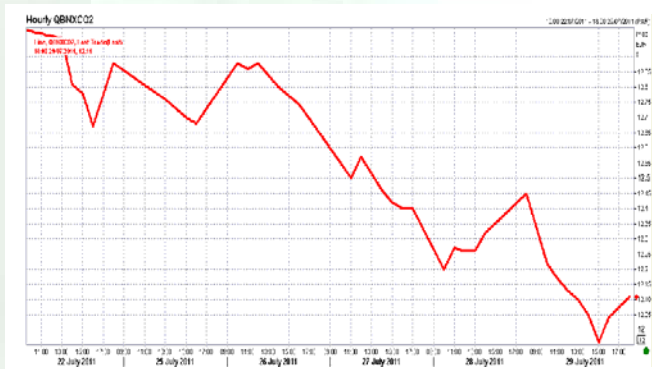
Diese Preiskorrekturen von 4-5 Euro/t werden sich sicherlich noch einmal in dieser Größenordnung wiederholen, wenn die Finanzmärkte in den nächsten 14 Tagen aufgrund weiterer Streitigkeiten und Unsicherheiten in Turbulenzen kommen, gegen die die Finanzkrise 2008 vergleichsweise harmlos sein könnte. Auch dann, wenn es bis zum 15.08.2011 seitens der USA eine von den Märkten erst einmal akzeptierte Lösung geben wird, kann und wird diese nicht von Dauer sein.

Klassisches Beispiel dafür ist, dass nach den letzten Lösungen für Griechenland und einer zwischenzeitlich aufflackernden Italienkrise (die als Zeitbombe weiter



tickt) wieder einmal die politischen Entscheider glaubten, alles kurz- und mittelfristig im Griff zu haben. „Plötzlich und unerwartet“ jedoch stellt sich in den letzten 3 Tagen raus, dass die Italiener ihren Beitrag zur Griechenland-Rettung im September wohl nicht zahlen können und dass die Preise für spanische 10-Jahresanleihen auf hohe 6,1% gestiegen sind, was in Spanien am Freitag eine sofortige Regierungskrise und die Ankündigung von Neuwahlen für November 2011 nach sich gezogen hat.

Jeder Fachmann in der EU weiß inzwischen, dass die finanzielle Ausstattung des bisherigen Rettungsfonds EFSF von bisher 750 Milliarden Euro auf unglaubliche 2,25 Billionen verdreifacht werden müsste, um eine Staatsinsolvenz von Italien oder Spanien zu verhindern. Dies ist auch der Grund, warum schon im Vorfeld einer möglichen US-Pleite und der neuen Spanienkrise der EUA-Preis immer weiter abgefallen ist.



EUA Spot 22.7.-29.7. 2011 von 13,00€/t auf 11,96€/t, Bluenext

Fazit zur Schuldenkrise

Klar ist, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis die eine oder die andere Schuldenkrise jenseits oder diesseits des Atlantik eine größere Anzahl von EUA-Spekulanten oder ganz normalen Anlagenbetreibern zu Zertifikateverkäufen zwingt oder aber eine europäische Wirtschaft in eine Rezession gedrückt wird, bei der die Menge der überzähligen EUA bis 2020 weiter ansteigen wird und der Preis entsprechend immer weiter verfällt.

Anlagenbetreiber, die über einen größeren Bestand an Zertifikaten verfügen und aufgrund des bisherigen Preiserückganges gezögert haben, ihre EUA an den Markt zu bringen, sollten sich nun ernsthaft überlegen, ob sie nicht die verbleibenden Tage rasch zum Verkauf ihrer Zertifikate nutzen möchten. Aus Sicht von Emissionshändler.com® gibt es keinerlei Signale, dass sich bezüglich Staatsschulden in den nächsten 10 Jahren eine merkliche Verbesserung in der EU oder den USA ergeben wird. Eine schlechtere Situation allerdings kann sehr schnell und jederzeit eintreten.

Die große Ironie bei dieser Perspektive ist natürlich, dass sich die europäischen Anlagenbetreiber weniger

Gedanken zum Zukauf von Zertifikaten machen müssen, was die finanziellen Aufwendungen in der Periode 2013-2020 betreffen wird.

Infobox

Schneller/einfacher Verkauf von EUA an der Börse

Ein Verkauf von EUA innerhalb von 30 Minuten ist bei Emissionshändler.com® möglich.

Hierzu füllt der Betreiber ein einseitiges Transaktionsformular für den Börsenverkauf aus, trägt seine Verkaufsmenge und seinen Wunschpreis für den Verkauf ein und sendet dies Emissionshändler.com® unterzeichnet per Fax zu. Nach Rückerhalt einer Faxbestätigung werden die Zertifikate übertragen, die dann von Emissionshändler.com® sofort an den Verkaufsort weitertransferiert werden. Ist am Markt dann für den vom Betreiber gewünschten Verkaufspreis ein Käufer vorhanden, erfolgt der sofortige Verkauf. Eine finanzielle Transaktion von Emissionshändler.com® an den Betreiber erfolgt dann entweder sofort oder spätestens nach 2 Tagen, je nach Höhe der Summe.

Für die Anforderung eines Transaktionsformulars kontaktieren Sie uns bitte unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

